

Stadt Kirchberg an der Jagst	Landkreis Schwäbisch Hall
------------------------------	---------------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, sowie der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Kirchberg an der Jagst die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, sowie des Kreistags statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
00101	Adelheidstr., Alte Steige, Am Burgberg, An der Lohmühle, Auweg, Am Sandbuck, Crailsheimer Str. von Nr. 1 bis 13 und 2 - 22, Frankenplatz, Friedhofstr., Gaggstatter Str., Gerberweg, Hohenloher Str., Im Stück, In der Mühlau, Jagststr., Kirchstr., Lendsiedler Str., Marktstr., Medizinalratsklinge, Mühlweg, Neuer Weg, Ockenauer Weg, Poststr., Rothenburger Str., Sandelgasse, Schloßstr., Sulzsteige, Uferweg, Untere Gasse.	Kirchberg/Jagst, Schloßstraße 10, Rathaus / EG
00102	An der Turnhalle, Akazienweg, Ahornstr., Birkenstr., Buchenstr., Charlottenhöhe, Crailsheimer Str. von Nr. 15 bis 37 und 26 bis 60, Eichenweg, Erlenweg, Eschenstr., Fichtenstr., Haller Str., Heide, Hochholz, Kastanienweg, Kreuzstein, Lärchenstr., Lindenstr., Panoramaweg, Schulstr., Ulmenstr. Zur Brandeiche	Kirchberg/Jagst, Crailsheimer Straße 34
00202	Ortsteil Hornberg	Bürgerhaus Hornberg, Schlossbergstr. 1
00303	Ortsteil Gaggstatt Mit den Ortschaften Lobenhausen und Mistlau	Dorfgemeinschaftshaus Gaggstatt, Schlözerstraße 18
00404	Ortsteil Lendsiedel Mit den Ortschaften Diembot, Dörrmenz, Eichenau, Herboldshausen, Kleinallmerspann und Weckelweiler	Gemeindehaus Lendsiedel, Kirchplatz 2

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Rathaus, Schloßstraße 10, im Sitzungssaal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –** Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 14 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats

Stimmzettelfarbe eosinrot

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gaggstatt

Zu wählen sind 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gaggstatt

Stimmzettelfarbe chamois

der Ortschaft Hornberg

Zu wählen sind 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hornberg

Stimmzettelfarbe chamois

der Ortschaft Lendsiedel

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Lendsiedel

Stimmzettelfarbe chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im

Wahlkreis 07 Schrozberg 7 Mitglieder

Stimmzettelaufdruck Wahl des Kreistags

Stimmzettelfarbe grün

6.4 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats¹⁾ und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats¹⁾ und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.6 Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

- Wahl des Kreistags
- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gaggstatt

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hornberg der Ortschaft Lendsiedel

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.8 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gaggstatt**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
4	Gaggstatt
2	Lobenhasen
2	Mistlau

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Lendsiedel**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
4	Lendsiedel
2	Dörrmenz
2	Weckelweiler
1	Diembot
1	Eichenau
1	Kleinallmerspann
1	Herboldshausen

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl bzw. zur Mehrheitswahl Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen **eine** Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.9 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.10 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum Kirchberg an der Jagst, 17.05.2024
--

Bürgermeisteramt Stadt Kirchberg/Jagst

gez. Ohr Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Achtung: Weil das Kommunalwahlrecht keine Bekanntmachungstexte vorgibt, sind die Texte an den Mustern des Europawahlrechts orientiert. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit. Die Bekanntmachungstexte können oder müssen evtl. entsprechend der örtlichen Bedürfnisse ergänzt bzw. verändert werden. Ersetzen Sie bitte die Klammerertexte [...] durch entsprechenden Fließtext. Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Gemeinde nicht mehr enthalten sein.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

- 1) Nur in Gemeinden mit Ortschaftsverfassung, sonst weglassen.
- 2) Nur im Verbandsgebiet der Region Stuttgart, sonst weglassen.
- 3) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, diese einzeln aufführen.
- 4) Nicht Zutreffendes bitte weglassen.
- 5) Weggelassen, wenn keine Stimmzettel mit vorgedruckten Namen verwendet werden.
- 6) Weggelassen, wenn keine Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen verwendet werden.
- 7) Weggelassen, wenn keine Mehrheitswahl.
- 8) Letzten Halbsatz (ab dem Strichpunkt) weglassen, wenn kein Stimmzettel für einen Wohnbezirk mehr Bewerber enthält als Vertreter zu wählen sind, siehe § 27 Abs. 3 Satz 2 GemO.
- 9) Gemeinden, die für Kommunalwahlen von § 11 Abs. 4 Satz 2 KomWO Gebrauch machen und **anstelle** des Hinweises auf der Rückseite des Wahlscheines ein gesondertes Merkblatt herausgeben, müssen dies hier entsprechend berücksichtigen.
- 10) Wird der rote Wahlbriefumschlag der Europawahl für die Kommunalwahlen mitbenutzt (§ 38 Abs. 4 Satz 2 EuWO, § 51f Abs. 2 Satz 3 KomWO) sind die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze zu ersetzen: „Ein Wähler, der durch Briefwahl wählen will, hat mit den Briefwahlunterlagen einen roten Wahlbriefumschlag erhalten, der sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen bestimmt ist. Er muss diesen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (jeweils in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.“